



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

20.443/9-I 7/89

GZ

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betreff: GESETZENTWURF	
Zl	32 GE/981
Datum: 19. JUNI 1989	
Verteilt	23.6.89
dickl	
H. Bauer	

Betreff: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Schutz von Sportstätten
(Sportstättenschutzgesetz).
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Bezie-
hung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6.7.1969
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben ange-
führten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

13. Juni 1989

Für den Bundesminister:

TSCHUGGUEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

20.443/9-I 7/89

GZ

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und
Sport

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Schutz von Sportstätten
(Sportstättenschutzgesetz).

zu GZ 12.949/1-III/2/89

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, zu dem mit dem Schreiben vom 11.4.1989 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von Sportstätten (Sportstättenschutzgesetz) nachstehende Stellungnahme zu erstatten:

Zum § 1:

1. Nach dem Wortlaut des vorliegenden Gesetzesentwurfs wäre das Sportstättenschutzgesetz auch auf bebaute (und auch auf teilweise bebaute) Grundflächen anwendbar, obwohl diese Objekte ohnedies unter § 1 Abs. 1 MRG fallen; eine deutlichere Abgrenzung der beiden Gesetze wäre daher durch Einfügung eines zusätzlichen Absatzes geboten, der etwa wie folgt lauten könnte: "In den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen nicht Mietgegenstände, für die die Kündigungsbeschränkungen des § 30 MRG gelten.".
2. Der Begriff der "Gemeinnützigkeit" könnte ohne nähere

- 2 -

gesetzliche Unmschreibung zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Es wäre daher zweckmäßig, diesen Begriff näher zu determinieren (zumindest durch Zitierung der §§ 35 und 36 BAO im § 1 Abs. 1 nach den Worten "im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit").

Zum § 2:

§ 2 Abs. 2 Z. 3 des Entwurfes reduziert gegenüber dem Paralleltatbestand des § 30 Abs. 2 Z. 3 zweiter Fall MRG (und auch gegenüber dem bis zum 31.12.1981 in Geltung gestandenen § 19 Abs. 2 Z. 3 zweiter Fall MietG) den Kündigungsgrund auf rücksichtsloses, anstößiges und grob ungehöriges Verhalten des Mieters (allein); es sollte daher § 2 Abs. 2 Z. 3 des Entwurfes ergänzt werden, daß nach den Worten "wenn der Mieter" die Worte ".... oder einer seiner Leute" einzufügen wären; darüber hinaus wäre – analog dem § 30 Abs. 2 Z. 3 MRG – zu normieren, daß dem Verhalten des Mieters das Verhalten anderer Benutzer des Sportplatzes gleichsteht, soweit diese Personen den Sportplatz mit Zustimmung des Mieters benützen und es der Mieter unterläßt, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen.

Dem § 2 Abs. 2 Z. 5 kann nicht entnommen werden, für wen der Bedarf an der Sportstätte nicht mehr gegeben sein muß. Daran ändert auch der (bloß) in den Erläuterungen genannte Begriff des "breiten öffentlichen Interesses" nur wenig.

Im übrigen sollte es im § 2 Abs. 2 Z. 7 statt "Ersatzgrundstücke" besser "Ersatzgrundflächen" heißen (s. die entsprechende Formulierung im § 1 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs).

Zum § 3:

Es ist nicht zweckentsprechend, daß abweichend vom Verfahren nach § 37 MRG die Bestimmungen der ZPO über zugestandene Tatsachen (§ 37 Abs. 3 Z. 12) oder über den Rekurs (§ 37 Abs. 3 Z. 16 MRG) nicht gelten sollen.

- 3 -

Folgende Umformulierung des § 3 Abs. 2 darf vorgeschlagen werden:

Im § 3 Abs. 2 sollten bei gleichzeitiger Änderung der bisherigen Z. 3 die bisherigen Z. 1 und 2 entfallen; die bisherige Z. 3 sollte ergänzt werden, daß sie wie folgt lautet:

"§ 37 Abs. 3 Z. 10, 12 bis 13, 15 bis 21 MRG ist anzuwenden."

Zum § 4:

Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechen im wesentlichen den diesbezüglichen Regelungen des MRG. Es fehlt aber eine Vorschrift, die besagt, daß der Absatz 3 auch auf Räumungsklagen nach § 1118 ABGB wegen Säumigkeit bei der Entrichtung des Mietzinses (so § 33 Abs. 3 zweiter Fall MRG) anzuwenden ist.

§ 4 Abs. 4 bezweckt offenbar, daß einvernehmliche, nach Inkrafttreten des Gesetzes getätigte Investitionen abzulösen sind, während für Investitionen, die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten, nur der § 1097 ABGB gelten soll. Dies ist daraus zu erschließen, daß § 1097 ABGB als abdingbares Recht ohnehin gilt und der erste Satz des § 4 Abs. 4 daher nur dann nötig ist, wenn er eine darüber hinausgehende Regelung trifft.

§ 4 Abs. 4 könnte daher lauten:

"(4) Im Fall der Kündigung einer Grundfläche (§ 1) hat der Vermieter dem Mieter alle einvernehmlich in die Liegenschaft getätigten Aufwendungen, die über die Mietdauer hinaus wirksam und von Nutzen sind, nach ihrem gegenwärtigen Wert zu ersetzen, soweit der gegenwärtige Wert den wirklich gemachten Aufwand nicht übersteigt. Auf den Ersatzanspruch kann der Hauptmieter im voraus nicht rechtswirksam verzichten. Auf Investitionen, die vor dem

- 4 -

Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorgenommen wurden,
ist § 1097 ABGB anzuwenden."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig
dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

13. Juni 1989

Für den Bundesminister:

TSCHUGGUEL